

194. 1. - 194. 8.

U e b e r s e t z u n g

Auf die Privatanklage vom 2.I.1936 überreiche ich folgende

B e w e i s a n t r ä g e:

1./ Die inkriminierten Aussprüche sind beinahe getreu reproduziert. Der übrige Inhalt der Privatklage entspricht nicht der Wahrheit.

2./ Meine Anträge im Verfahren Tk VI 8789/34 waren nicht auf die Verschleppung des Prozesses und Sabotage^{terung} des Verfahrens gerichtet, sondern sie waren vielmehr sachlich begründet und durch eine Bestätigung des Gerichtsdolmetschers darüber belegt, dass die Uebersetzung des Beweismateriales in die Staatsprache einen Aufwand von 100.000 KČ erfordern würde. Ich war durch die Behauptung bezüglich der Verschleppung und Sabotierung, mit welcher laut ^{den} Klagsangaben ~~mein~~ Herr Dr. Turnovsky die Unterredung eingeleitet hat, mit Recht erbittert, noch mehr aber durch die von Dr. Turnovsky im Namen des Privatklägers vorgebrachte Behauptung, dass mein Klient und Freund, Redakteur Dr. Strauss /von welchem ich behauptet habe, dass seine Vermögensverhältnisse einen Aufwand von KČ 100.000.-- nicht möglich machen/ Miteigentümer eines Hauses in Prag- I und Mitinhaber einer Hefehandlung ist. Diese Behauptung war und ist unwahr und ich habe in ihr die Aeusserung einer unwürdigen Art erblickt, in welcher der Privatkläger seine literarischen Fehden erledigen will.

/ Dazu bemerke ich, dass ich wohl in der Privatgesprächen mit Dr. Schwelb darauf hingewiesen habe, dass Dr. Strauss nicht mittellos ist, sondern dass ihm oder seinem Vater, wie mir bekannt ist, ein Haus in Prag-I und eine grosse Hefefirma gehört, dass diese Bemerkung aber natürlich nicht namens des Herrn Kraus, der davon nichts wissen konnte, gemacht wurde/

3./ Herrn Dr. Turnovsky habe ich nicht ersucht, er möge meine Worte dem Privatkläger verschweigen, ich habe mich nicht der Wendung „die grösste Lumperei“, sondern der: „eine der



grössten Lumpereien,, bedient und habe nicht gesagt, dass den Prozess Tk VI 8789/34 an Stelle des Kmetengerichtes die Weltgeschichte entscheiden wird, sondern habe die Vermutung ausgesprochen, dass vielleicht noch vor Beendigung des Gerichtsverfahrens die Weltgeschichte sprechen wird. Dass das Wort „Lumperei,, gefallen ist, gestehe ich zu; Ich habe im Affekt diesen Ausdruck für dem Verhalten und der Gesinnung des Privatklägers adäquat angesehen.

Ich war langjähriger Leser der Schriften des Privatklägers. Ich wusste, wie er, der unbarmherzige Gegner des alten österreichischen Regimes, der Generalität, der Polizeiwillkür, der Christlich-Sozialen und der Heimwehr, die Sozialdemokratie deswegen scharf angegriffen hat, weil sie nicht genügend kompromislos gegen das Regime kämpft, in welchem er /der Privatkläger/ den Gegenpol allen Geistes und aller Sittlichkeit erblickt hat. Als dann jenes, dasselbe Regime, nicht anders als in ~~in~~ Deutschland, die Verfassung ~~unterstützte~~ und die Gesetze gegen den Willen des Volkes auslöschte und dann das Volk sich dagegen aufgebäumt hat, gehorsam u.a. auch ~~dem~~ ^{den} Hasse und Verwünschungen des K. Kraus und auch dann die Schutzverbände mit der Waffe in der Hand unterlegen sind, da plötzlich hat der Privatkläger seine Haltung geändert und aus dem Verkünder der reinen Freiheit ward der Anhänger des alt-neuen Regimes, der Verteidiger seiner Gewalttaten und Hinrichtungen, der Lobredner der Männer, die die Macht an sich gerissen haben, um alles zu vernichten, was frei, menschlich und demokratisch war. Diesen plötzliche Umschwung in den Anschauungen des Privatklägers, ^{dessen} ~~seiner~~ unbeugsame Ethik ~~war~~ einst der Stolz seiner Anhänger ^{genossen ist} und seine plötzliche Sympathie für die Regierenden hatte ich im Auge.

3./ Die Bemerkung über ein Attentat auf den Privatkläger hat mich nicht wenig aufgebracht. Es wurde doch durch

diese Frage meinen politischen Freunden und indirekt auch mir imputiert, dass wir an einen Mordanschlag ^{auf} den Privatkläger gedacht hätten. Bei der Widerlegung dieser Annahme habe ich mich daran erinnert, dass gerade der Privatkläger die körperliche Züchtigung als erlaubt^{en} und angemessenen Ausdruck der Verachtung eines ethisch anstössigen literarischen Verhaltens ansieht, was durch seine Schriften und seine literarischen Polemiken belegt werden kann. Die Frage selbst hat bei mir die von mir dann gegebene Antwort provoziert.

5./Wie aus der Klage selbst hervorgeht, habe ich alle inkriminierten Aussprüche nach einer bewegten Gerichtsverhandlung in angespannter Gemütsverfassung und in der Absicht getan, die vorangegangenen von seinem Rechtsanwalte verdolmetschten Vorwürfe und Angriffe abzuwehren.

Ich hatte und habe hinreichend Grund, über das Verhalten des Privatklägers verbittert zu sein. Er selbst hat durch sein vorangehendes herausforderndes und ärgerniserregendes Verhalten veranlasst, dass ich in Aufregung geraten bin und in dieser sind die eingeklagten Beleidigungen gefallen.

Ich bemerke, dass die mir zur Last gelegten Handlungen nicht unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes Nr.108/33 der Gesetzesammlung subsummiert werden können. Wenn mir auch konkrete Umstände bekannt waren, aus welchen ich meine Ansicht über das Verhalten und die Gesinnung des Privatklägers geschöpft habe, habe ich über ihn keine Tatsachen angeführt, wie sie der § 2 im Sinne hat, ich sprach nur allgemein über sein Verhalten; auch die Worte „dies /scil.des Attentates/ist er nicht wert, höchstens ein Paar Ohrfeigen“ könnten nur eine Beledigung gemäss § 1 darstellen.

Deswegen b e a n t r a g e

ich durch meinen durch die beigelegte Vollmacht legitimierten Verteidiger, es möge von der Bestrafung im Sinne des § 9, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 108/33 der Ges.Slg.abgesehen werden.

Ich bereue meine Tat deshalb, weil ich dem Klä-
ger die Möglichkeit einer Genugtuung vor dem Gerichte eines
demokratischen Staates geboten habe und ~~dass~~^{weil} diese nur für
eine formelle Beleidigung erwirkte Genugtuung bei weniger
informierten Lesern als Rehabilitierung des literarischen
Verhaltens des Privatklägers angesehen werden könnte.

Prag, am 25. März 1935

Dr. Egon Schwelb.



JUDr. JOHANN TURNOVSKY

Advokat

PRAG II., Vodičkova 33.

Telefon 21982.

Postsparkassenkonto No. 83685.

Prag, am 26.III.1936

P.T.

Herrn Dr. Oskar S a m e k ,

Rechtsanwalt

W i e n - XIV,
Reindorfgasse 18.

Betrifft: Kräus-Dr.Schwelb,

Sehr geehrter Herr Doktor.

Bei der heutigen in obiger Angelegenheit abgehaltenen Hauptverhandlung war der nichterschienene Dr. Schwelb durch seinen Verteidiger, Dr. Herbert Poláček, vertreten.

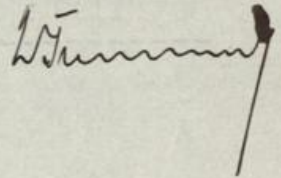
Dieser führte an, er habe gestern schriftliche Beweisanträge überreicht, welche dem Akte allerdings noch nicht beigegeben waren. Ein Paar soll an mich direkt eingeschickt worden sein. Das Gericht konstatierte, dass der Antrag tatsächlich gestern überreicht wurde, ich selbst habe die Gleichschrift vorher nicht gesehen, da ich seit 8 Uhr früh bei Gericht war und gestern bis Kanzleischluss den betreffenden Antrag nicht erhalten habe. Ich erklärte daher, mich nicht äussern zu können, da ich den Inhalt des Antrages nicht ~~kenn~~te. Der Richter konstatierte, dass die Anträge überhaupt keinen Beweisantrag enthalten und hat mich als Zeugen einvernommen. Hierauf verkündete er das Urteil, mit welchem Herr Dr. Egon Schwelb wegen Uebertretung des § 2 des Gesetzes 108 aus dem Jahre 1933 bei Anwendung der §§ 260 Z.5, 389 und 393 Str.P.O. zu einer Arreststrafe von 3 Tagen mit einem Fasttag, bedingt mit einer einjährigen Bewährungsfrist, und zum Ersatz der Kosten der Rechtsvertretung per 150.--Kč verurteilt wurde.

Als ich vom Gericht in die Kanzlei kam, fand ich das mir direkt eingeschickte und heute eingelangte

Pare der gegnerischen Beweisanträge vor und übersende Ihnen eine
Uebersetzung,

Indem ich bitte, Herrn Kraus ^{davon} (zu verständigen,
zeichne ich mit besten Grüßen an Herrn Kraus und Sie,

Ihr ergebener:



1 Beilage



Kraus, Genialoleumskol

27. MRZ. 1936

31. März 1936.

Dr. Sa/Bl. Betrifft: Kraus-Dr. Schwelb.

Herrn

Dr. Johann Turnovsky, Advokat

Prag II.,

~~Vedicka~~ 33.

Vodickova

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit bestem Danke auch von Seiten des Herrn Kraus bestätige ich den Empfang Ihres freundlichen Schreibens vom 26. März 1936. Über das Urteil über Herrn Dr. Schwelb haben wir uns sehr gefreut, weil es hoffentlich dazu führen wird, dass die Leute endlich einmal die kostbare Zeit des Herrn Kraus auf diese Weise in Anspruch zu nehmen, aufhören werden. - Herr Kraus hat in Erwägung gezogen, den Schriftsatz mit den Beweisanträgen des Herrn Dr. Schwelb zum Gegenstand einer neuerlichen Anklage zu machen, da er ja wirklich zum grössten Teil nur Beleidigungen enthält und weit über das hinausgeht, was Gegenstand einer Beweisführung sein könnte. Insbesondere der letzte Satz des Schriftsatzes ist eine Infamie sondergleichen. Ich habe aber Herrn Kraus zu erwägen gegeben, dass man sich hier mit noch komplizierteren Fragen beschäftigen müsste, nämlich, ob sich ein Angeklagter strafbar macht, wenn er zu seiner Verteidigung beleidigende Behauptungen aufstellt. Auch besteht die Möglichkeit, dass das Klagerecht deshalb nicht mehr zu Recht besteht, weil ein diesbezüglicher Vorbehalt bei der Hauptverhandlung von Ihnen gewiss

nicht, und begreiflicherweise nicht, gemacht worden ist. Sollten Sie aber anderer Ansicht sein, so ist ja das Klagerecht auch Mitte April noch nicht erloschen, an welchem Termin ja Herr Kraus in Prag sein wird.

Indem ich Sie von Herrn Kraus noch besonders herzlichst grüssen soll, und Sie auch selbst herzlichst begrüesse, bin ich mit vorzüglicher,

kollegialer Hochachtung.

Ihr ergebener



Kraus - Dr. Schwelb

der gegnerische Beweisantrag verlesen worden ist, was aber in Wirklichkeit nicht der Fall war. Man kann also Herrn Dr. Schwelb sicherlich wegen des Inhaltes dieses Schriftsatzes belangen. Es wäre allerdings darüber zu erwägen, ob dies nicht vorsichtshalber innerhalb der 15tägigen Frist des III. Absatzes des § 18 / siehe meinen Bericht in Sachen Soz. Dem. / geschehen sollte. Diese Frist würde am 10.d.M. ablaufen.

Ich glaube auch, dass man die Frage, ob sich Herr Dr. Schwelb durch den Inhalt des Schriftsatzes strafbar gemacht hat, trotzdem die beleidigenden Behauptungen zu seiner Verteidigung angeführt worden sind, in der Weise beantworten muss, dass derartige Behauptungen auch zur Verteidigung nicht vorgebracht werden dürfen, insbesondere weil sie zur Exculpierung des Angeklagten nicht herangezogen werden konnten, was diesem wohlbewusst sein musste; sie gehen, wie Sie ganz richtig sagen, weit über das hinaus, was in diesem Prozesse überhaupt Gegenstand einer Beweisführung sein könnte.

Ich wiederhole also, dass ich die Verfolgbarkeit für gegeben erachte und erbitte mir mit Rücksicht auf die oben erwähnte Frist Ihre baldigen Weisungen.

In vorzüglicher Hochachtung Ihr ergebener



811-
N° 1212 MR, 2. 01, 400, 8
bei 5 Stunden, e - 11/12 11/12
2 1/2 Mg. Tinktur, Zinnura abgeleitet
20 2, Emlaufstoffe, Klein Einnahme
1/2, Ablehnung
Kreis - v. Schwelb

3. APR. 1936

JUDr. JOHANN TURNOVSKY

Advokat

PRAG II., Vodičkova 33.

Telefon 21082.

Postsparkassenkonto No. 83685.

Prag , am 2. April 1936.

Wohlgeboren Herrn

JUDr. Oskar Samek,
Rechtsanwalt,

W i e n XIV.,

Reindorfgasse 18.

Betrifft: Kraus - Dr. Schwelb .

Sehr geehrter Herr Doktor !

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang
Ihres frdl. Schreibens vom 31.III.d.J. Auch ich habe daran ge-
dacht, den Schriftsatz mit den Beweisanträgen zum Gegenstand
einer neuerlichen Anklage gegen Dr. Schwelb zu machen und nur
die Erwägung , ob das zur Verteidigung Vorgebrachte nach dem
Ehrenschutzgesetze verfolgt werden kann, hat mich davon abge-
halten, in meinem Berichtschreiben vom 26.d.Vm. diese Frage
aufzuwerfen . In diesem Falle glaube ich allerdings nicht , dass
die Unterlassung des Vorbehaltes bei der Hauptverhandlung das
Erlöschen des Anklagerechtes zur Folge haben könnte . Der Be-
rechtigte im Sinne des § 18 ist Herr Kraus und nicht ich und
dass er von der strafbaren Handlung erst nach Abschluss des
Beweisverfahrens Kenntnis erlangt hat, kann um so weniger zwei-
felhaft sein, als ich selbst den Inhalt der Beweisanträge vor
der Urteilsfällung nicht gekannt habe . Der Richter hatte den
Schriftsatz gar nicht in den Akten und hat dessen Inhalt nur
aus dem ihm vom Verteidiger zur Verfügung gestellten Durchschlag
zur Kenntnis genommen . Allerdings hat er dann protokolliert, dass

./.

5. April 1936.

Dr. Sa/Bl.

Betrifft: Kraus-Dr. Schwelb.

Herrn

Dr. Johann Turnovsky, Advokat

Prag II

Vodičkova 33.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige mit bestem Danke, auch von Seiten des Herrn Kraus, den Empfang Ihres freundl. Briefes vom 2. April 1936. Wenn es Ihnen nicht aus dem Grunde bedenklich erscheint, die Ehrenbeleidigungsklage wegen des Schriftsatzes einzubringen, dass die Gegenseite eine ähnliche Verschleppungstaktik wie in dem Hauptprozess versuchen könnte und wieder ein uferloses Vorbringen und Beweiserhebungen sich daraus ergeben, so möchte Herr Kraus sie wünschen. Wenn Sie aber darartige Befürchtungen nicht haben, so bitte ich Sie, die Klage vorzubereiten. Herr Kraus wird bereits am Mittwoch, längstens aber am Donnerstag nach Prag kommen und alles mit Ihnen mündlich besprechen. Er bittet Sie, dem Hotel Palace seine Ankunft für einen dieser Tage anzuzeigen, damit ein passendes Zimmer frei ist.

Bezüglich der auch hier auftauchenden Frage, ob ein Vorbehalt für die Verfolgung notwendig ist, möchte ich Ihnen das Folgende zu bedenken geben: Sie schliessen diese Notwendigkeit aus, weil der Berechtigte

im Sinne des § 18 Herr Kraus und nicht Sie sind, und er von der strafbaren Handlung erst nach Abschluss des Beweisverfahrens Kenntnis erlangt hat. Diese Argumentation erscheint mir nicht ganz stichhaltig, denn ich glaube nicht, dass ein Gericht die Kenntnis des Vertreters des Privatklägers nicht seiner eigenen gleichhalten wird. Für kräftiger halte ich die Argumentation, dass Sie selbst den Inhalt der Beweisanträge vor der Urteilsfällung nicht gekannt haben. Zu befürchten ist aber, dass die Protokollierung des Umstandes, der gegnerische Beweisantrag sei vorgelesen worden, wenn es auch in Wirklichkeit nicht der Fall war, dem Gerichte einen Anhaltspunkt geben könnte, das Verfolgungsrecht auszuschliessen. Ich für meine Person habe es immer so gehalten, dass ich nur ganz aussichtsreiche Sachen für Herrn Kraus wirklich zum Gegenstand einer Anklage gemacht habe, weil ein gewonnener Prozess, selbst wenn er aus formalen Gründen gewonnen wurde, der Gegenseite die Möglichkeit gibt, einen Wirbel zu machen.

Ich wäre Ihnen auch sehr verbunden, wenn Sie mir bei Gelegenheit mitteilen wollten, ob Herr Dr. Schwelb gegen das Urteil Berufung ergriffen hat.

Indem ich Sie herzlichst grüsse, zeichne ich mit vorzüglicher, kollegialer Hochachtung.

Ihr ergebener



Kraus - Dr. Schwelb.

✓

5. April 1936.

Dr. Sa/Bl.

Betrifft: Kraus-Dr. Schwelb.

Herrn

Dr. Johann Turnovsky, Advokat

Pr a g II

Vodičkova 33.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige mit bestem Danke, auch von Seiten des Herrn Kraus, den Empfang Ihres freundl. Briefes vom 2. April 1936. Wenn es Ihnen nicht aus dem Grunde bedenklich erscheint, die Ehrenbeleidigungsklage wegen des Schriftsatzes einzubringen, dass die Gegenseite eine ähnliche Verschleppungstaktik wie in dem Hauptprozess versuchen könnte und wieder ein uferloses Vorbringen und Beweiserhebungen sich daraus ergeben, so möchte Herr Kraus sie wünschen. Wenn Sie aber darartige Befürchtungen nicht haben, so bitte ich Sie, die Klage vorzubereiten. Herr Kraus wird bereits am Mittwoch, längstens aber am Donnerstag nach Prag kommen und alles mit Ihnen mündlich besprechen. Er bittet Sie, dem Hotel Palace seine Ankunft für einen dieser Tage anzuzeigen, damit ein passendes Zimmer frei ist.

Bezüglich der auch hier auftauchenden Frage, ob ein Vorbehalt für die Verfolgung notwendig ist, möchte ich Ihnen das Folgende zu bedenken geben: Sie schliessen diese Notwendigkeit aus, weil der Berechtigte

im Sinne des § 18 Herr Kraus und nicht Sie sind, und er von der strafbaren Handlung erst nach Abschluss des Beweisverfahrens Kenntnis erlangt hat. Diese Argumentation erscheint mir nicht ganz stichhaltig, denn ich glaube nicht, dass ein Gericht die Kenntnis des Vertreters des Privatklägers nicht seiner eigenen gleichhalten wird. Für kräftiger halte ich die Argumentation, dass Sie selbst den Inhalt der Beweisanträge vor der Urteilsfällung nicht gekannt haben. Zu befürchten ist aber, dass die Protokollierung des Umstandes, der gegnerische Beweisantrag sei vorgelesen worden, wenn es auch in Wirklichkeit nicht der Fall war, dem Gerichte einen Anhaltspunkt geben könnte, das Verfolgungsrecht auszuschliessen. Ich für meine Person habe es immer so gehalten, dass ich nur ganz aussichtsreiche Sachen für Herrn Kraus wirklich zum Gegenstand einer Anklage gemacht habe, weil ein gewonnener Prozess, selbst wenn er aus formalen Gründen gewonnen wurde, der Gegenseite die Möglichkeit gibt, einen Wirbel zu machen.

Ich wäre Ihnen auch sehr verbunden, wenn Sie mir bei Gelegenheit mitteilen wollten, ob Herr Dr. Schwelb gegen das Urteil Berufung ergriffen hat.

Indem ich Sie herzlichst grüsse, zeichne ich mit vorzüglicher, kollegialer Hochachtung.

Ihr ergebener



JUDr. JOHANN TURNOVSKY

Advokat

PRAG II., Vodičkova 33.

Telefon 21982.

Postsparkassenkonto No. 83685.

Prag, am 6. IV.1936

P.T.

Herrn Dr. Oskar Samek,

Betrifft: Kraus-Dr. Schwelb.

Advokat

W i e n - XIV,
Reindorfgasse 18.



Sehr geehrter Herr Doktor.

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres freundlichen Schreibens vom 5.d.M., zu dessen Inhalt ich Folgendes bemerken möchte:

Die in dem Schriftsatze des Gegners enthaltenen Ehrenbeleidigungen ~~myom~~ bestehen wiederum aus der Behauptung von Tatsachen, für welche Dr. Schwelb sicherlich den Wahrheitsbeweis anbieten wird. Man muss sicherlich damit rechnen, dass im Zuge des Verfahrens ähnliche Behauptungen vorgebracht werden, wie im Hauptprozesse und dass sich also Beweiserhebungen daraus ergeben. Nun glaube ich aber, dass das Bezirksgericht bei der Entscheidung über den Inhalt und Umfang des Wahrheitsbeweises sachlicher vorgehen wird, als der Pressesensat und einer Verschleppungstaktik des Gegners auch energischeren Widerstand leisten wird.

Was nun die Frage betrifft, ob die Unterlassung des Vorbehaltes in diesem Falle die Verfolgung ausschliesst, glaube ich annehmen zu dürfen, dass man wohl die Vorschrift des § 18, Absatz 1 /letzter Satz/ hier zur Anwendung bringen muss. Der Fall liegt doch anders, als im Hauptprozesse und in dem durch den Vergleich vom 27.I.1936 erledigten Prozesse.

H. L. JOHANN
18. November 18. 1881

Dort konnte es sicherlich keinem Zweifel unterliegen, dass Herr Kraus ~~womöglich~~ beim Abschlusse des Vergleiches von den durch den im Hauptprozesse inkriminierten Artikel erfolgten Beleidigungen Kenntnis hatte.

Wenn also der § 18 auch auf andere als gegenseitige Klagen Anwendung finden dürfte und der Vorbehalt beim Abschlusse eines Vergleiches gemacht werden müsste, selbst wenn es sich nicht um die Verfolgung neuer, sondern früherer Delikte handelt, die bereits verfolgt werden, so könnte man die Anwendbarkeit des § 18 auf den Hauptprozess wohl eher annehmen, als im Falle der durch den Inhalt des Schriftsatzes des Dr. Schwelb begangenen Ehrenbeleidigung. Ich bin wohl zur Vertretung des Herrn Kraus im Ehrenbeleidigungsprozesse ca. Dr. Schwelb bevollmächtigt gewesen, muss aber nicht das Recht haben, Aeusserungen über meinen Mandanten betreffende Handlungen abzugeben, von denen dieser überhaupt keine Kenntnis hat.

Ueberdies glaube ich, dass der Richter den Fall in guter Erinnerung haben und daher wissen wird, dass ich den Inhalt des Schriftsatzes tatsächlich bis zur Urteilsfällung nicht gekannt habe.

Ich teile ganz Ihre Ansicht, dass es unbedingt vermieden werden soll, für Herrn K. Prozesse zu führen, die nicht ganz aussichtsreich scheinen. Von diesem Standpunkte aus müsste man sich allerdings überlegen, ob man den neuen Prozess gegen Dr. Schwelb anstrengen soll. Ich habe jedenfalls den Entwurf der Klage vorbereitet und schliesse ihn hier bei, damit Sie noch vor der Abreise des Herrn K. mit diesem, in der Angelegenheit

JUDr. JOHANN TURNOVSKY

Advokat

PRAG II., Vodičkova 33.

Telefon 21982.

Postsparkassenkonto No. 83685.

-- 2 --

6.IV.1936

Betr. Kraus-Dr. Schwelb.

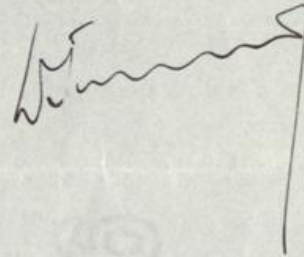
sprechen können. Herr Dr. Schwelb hat durch seinen Verteidiger bei der Urteilsverkündung die Berufung nicht angemeldet.

Ich nehme an, dass Ihre Mitteilung über die Ankunft des Herrn K. so zu verstehen ist, dass er diesen Mittwoch oder Donnerstag, d. i. 8. oder 9. d. M. nach Prag kommt.

Ich werde seine Ankunft im Palace-Hotel avisieren.

Mit dem Ausdrucke vorzüglichster Hochachtung und besten Grüßen Ihr ergebener:

1 Beilage



JUD. JOHANN JURKOWSKI

Präsident des Landesverbandes

Landesverband

Landesverband



RECEIVED



Kreis - d. Schweiz

7. APR. 1936

E n t w u r f

der Ehrenbeleidigungsklage gegen Dr. Schwelb.



Der Privatkläger hat den Angeklagten sub T X 46/36 vor diesem Gerichte wegen der Uebertretung nach § 1 und 2 des Ehrenschutzgesetzes belangt. Diese Uebertretung hat sich der Angeklagte dadurch schuldig gemacht, dass er vor dem Anwalte des Privatklägers über diesen Tatsachen angeführt und mitgeteilt hat, die ihn in der allgemeinen Meinung verächtlich machen und herabsetzen mussten. Er wurde auch bei der am 26. März 1936 abgehaltenen Hauptverhandlung der Uebertretung des § 2 des Ehrenschutzgesetzes schuldig erkannt und zu einer Arreststrafe von 3 Tagen, verschärft durch einen Fasttag, mit einer einjährigen Bewährungsfrist bedingt verurteilt.

B e w e i s: die Akten dieses Gerichtes T X 46/35.

Bei der Hauptverhandlung vom 26. III. 1936 erklärte der Verteidiger des Angeklagten, er habe einen schriftlichen Beweisantrag überreicht und diesen dem Anwalte des Privatklägers, der ihn allerdings vor der Verhandlung nicht erhalten hatte, direkt zustellen lassen. Dieser Beweisantrag befand sich bei der Hauptverhandlung noch nicht bei den Prozessakten und der Verhandlungsleiter, ^{Herr} L.G.R. Dr. Udržallies sich vom Verteidiger den Durchschlag des von diesem angeblich überreichten Beweisantrages vorlegen, um den Inhalt des Schriftsatzes zu konstatieren.

Erst nach Verkündigung des Urteiles fand der Anwalt des Privatklägers das ihm am gleichen Tage per Post zugestellte Pare des Beweisantrages in der Kanzlei vor und konstatierte dessen Inhalt. Mit Brief vom 26. III. 1936 erstattete der Anwalt des Privatklägers ^{diesem} durch Vermittlung ~~diesem~~ des Wiener Anwaltes ^{H. Oskar} Dr. Samek Bericht über den Verlauf der Hauptverhandlung. In diesem Berichte war die Ueber-

setzung des Beweisantrages beigeschlossen. Dieses Berichtschreiben langte beim Wiener-Anwalte des Privatklägers am 27. III.1936 ein und wurde, ebenso wie die beigeschlossene Uebersetzung des Beweisantrages des Angeklagten, dem Privatkläger amIII.1936 übergeben.

B e w e i s : Die Prozessakten T X 46/36, Der Durchschlag des Beweisantrages mit der Präsentationsstampiglie, Zeuge Dr. Johann Turnovsky, Advokat Prag- II, Vodičkova 33.

Der Privatkläger hat also von dem Inhalte des Beweisantrages am März 1936 Kenntnis erlangt und festgestellt, dass in diesem Beweisantrage über ihn folgende ehrenrührige Behauptungen aufgestellt sind:

1./ „Ich /der Angeklagte/ habe in dieser Behauptung die Aeusserung einer unwürdigen Art erblickt, durch welche der Privatkläger seine literarischen Fehden erledigen will.

2./ Ich gestehe ein, dass das Wort „Lumperei“ gefallen ist. Ich habe diesen Ausdruck im Affekt für dem Verhalten und der Gesinnung des Privatklägers adäquat angesehen.

3./ Als dann dieses selbe Regime, nicht anders als in Deutschland, die Verfassung aufgehoben und die Gesetze gegen den Willen des Volkes ausgeföscht hat, als sich dann das Volk dagegen auflehnte, gehorsam unter anderem dem Hasse und den Verwünschungen des Karl Kraus, und als dann die Schutzverbände mit der Waffe in der Hand unterlegen sind -da plötzlich hat der Privatkläger seine Haltung geändert und aus dem Verkünder reiner Freiheit ward der Anhänger des alt-neuen Regimes, der Verteidiger seiner Gewalttaten und Hinrichtungen, der Lobredner der Männer, welche die Macht an sich gerissen haben, um durch sie alles zu vernichten, was frei .menschlich und demokratisch war.

Dieser plötzliche Umschwung in den Ansichten des Privatklägers, dessen unbeugsame Ethik einst der Stolz seiner Anhänger war, und seine plötzliche Sympathie für die Herrschenden hatte ich im Sinne.

4./, Ich bemerke, dass die mir zur Last gelegten Handlungen nicht unter die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes Nr. 108 / 33 der Gesetzesammlung subsummiert werden können, Wenn mir auch konkrete Tatsachen bekannt waren, aus denen ich meine Ansicht über das Verhalten und die Gesinnung des Privatklägers geschöpft habe, so habe ich über ihn keine Tatsachen angeführt, welche der § 2 im Sinne hat, ich habe nur allgemein über sein Verhalten gesprochen;

5./, Ich bereue meine Tat deswegen, weil sie dem Kläger die Möglichkeit einer Genugtuung vor dem Gerichte eines demokratischen Staates gewährt hat und weil diese für eine lediglich formale Beleidigung erwirkte Genugtuung von weniger informierten Lesern als Rehabilitierung des literarischen Verhaltens des Privatklägers aufgefasst werden kann.

B e w e i s: der hier beigeschlossene Beweis Antrag des Angeklagten.

Es muss bemerkt werden, dass der Autor dieses Beweis Antrages nicht der Verteidiger des Angeklagten, durch dessen Kanzlei dieser Antrag im Auftrage des Angeklagten überreicht und dem Anwalte des Privatklägers zugestellt wurde, sondern der Angeklagte selbst ist.

In diesem Beweis Antrage hat er den Privatkläger durch Lächerlichmachung an der Ehre gekränkt, über ihn vor dritten Personen, d.i. vor dem Richter, vor dem Anwalte des Privatklägers, sowie vor dem Personal, ^{des Anwaltes /} Tatsachen angeführt, die geeignet sind, den Privatkläger in der allgemeinen Meinung verächtlich zu machen und ihn herabzusetzen.

Er hat in diesem Beweis Antrage, dessen



Inhalt-wie gesagt, dritten Personen zur Kenntnis gelangen sollte und gelangt ist, zu den Beleidigungen, derentwegen er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden musste, neue schwere Beleidigungen des Privatklägers hinzugefügt.

So hat er behauptet, der Privatkläger wolle in unwürdiger Art seine literarischen Fehden erledigen, er habe mit dem Worte „Lumperei“, den adäquaten Ausdruck für das Verhalten und die Gesinnung des Privatklägers verwendet. Der Privatkläger, einst der unbarmherzige Gegner des alten Regimes, etc., habe, als die Schutzverbände mit der Waffe in der Hand unterlegen sind, plötzlich seine Haltung geändert und aus dem Verkünder der reinsten Wahrheit sei der Anhänger des alt-neuen Regimes, der Verteidiger seiner Gewalttaten und Hinrichtungen und der Lobredner jener Männer geworden, welche die Macht ergriffen haben, um durch sie alles zu vernichten, was frei, menschlich und demokratisch war. Diese Wandlung in den Anschauungen des Privatklägers habe der Angeklagte, ebenso wie die plötzlichen Sympathien zu dem herrschendem Regime im Auge gehabt, als er das Verhalten des Privatklägers als „Lumperei“, bezeichnet und sich über ihn dahin geäußert habe, er sei höchstens ein Paar Ohrfeigen wert. Er sagt ferner, dass ihm ~~was~~ konkrete Tatsachen bekannt gewesen seien, aus denen diese seine Ansicht über das Verhalten und die Gesinnung des Privatklägers geschöpft habe. Schliesslich bemerkt er noch, dass er seine Tat nur deswegen bereue, weil er durch sie dem Privatkläger die Möglichkeit gegeben habe, vor dem Gerichte eines demokratischen Staates Genugtuung zu finden, was von uneingeweihten Lesern fälschlich so ausgelegt werden könnte, dass durch die Verurteilung des Beklagten im ersten Prozesse eine tatsächliche Rehabilitierung des literarischen Verhaltens des Privatklägers erfolgt sei.

Es muss ausdrücklich bemerkt werden, dass der Angeklagte

bei der Verfassung dieses Schriftsatzes wusste und wissen musste, dass der sogenannte Beweisantrag, in welchem allerdings gar keine Beweise angeboten worden sind, keineswegs zu seiner Verteidigung dienen kann und eigentlich nur neue Beleidigungen des Privatklägers enthält, die er unter dem Vorwande, sich gegen die Anklage verteidigen zu wollen, ~~be-~~ ~~vorbringen~~ vorbringen wollte, nur zu dem Zwecke, um den Privatkläger vor den Augen des Richters, des Anwaltes und aller Personen, zu ~~er~~ deren Kenntnis der Beweisantrag gelangen musste, verächtlich zu machen und herabzusetzen. Der Inhalt des sogenannten Beweisantrages geht weit über das hinaus, was überhaupt und insbesondere in dem betreffenden Ehrenbeleidigungsprozesse Gegenstand einer Beweisführung sein könnte.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass sich der Angeklagte der Uebertretung der §§ 1 und 2 schuldig gemacht hat und zwar in einer Weise, die umso strafwürdiger ist, als die hier gesetzte strafbare Handlung in ihren Folgen beabsichtigt war, die Fortsetzung der strafbaren Handlungen darstellt, derentwegen der Angeklagte verurteilt werden musste und durch eine vorgetäuschte Verteidigung maskiert werden sollte.

Deswegen wird der Strafantrag gestellt, der Angeklagte möge unter Berücksichtigung der erschwerenden Umstände der §§ 43, 44 lit b und c ^{St.G.} /nach § 1 und § 2 des Gesetzes über den Ehrenschutz schuldig erkannt und bestraft werden, ferner möge ihm der Ersatz der Kosten, des Gerichtsverfahrens, sowie der Rechtsvertretung binnen 14 Tagen unter Exekutionsfolgen auferlegt werden.

Prag, am



148072

4

Dr. Oskar Samek
Rechenamt
WIEN, XIV. Reindorf-gasse 13
Telephon R-38-4-58

Y
Traus

Karl

na

S
Schwelb

St.

Band IV



Kraus - v. Schwelb

Nr. 194 H

März 36.